

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 6. —

(No. 786.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 23ten Februar 1823., daß in gewissen Fällen Bauergüter auch über den vierten Theil ihres Werths mit Hypothekenschulden belastet werden können.

Die im Edikte vom 14ten September 1811. enthaltene Bestimmung, daß Bauergüter nicht über $\frac{1}{4}$ ihres Werths mit Hypothekenschulden belastet werden sollen, kann auf solche nicht angewendet werden, mit denen erhebliche Gewerbe und Anlagen, welche gewöhnlich von Besitzern bürgerlichen Standes nicht unternommen werden, verknüpft sind, oder auf denen, wie es oft in der Nähe großer Städte der Fall ist, bedeutende Anlagen der Verschönerung sich befinden oder errichtet werden sollen. Ich autorisire Sie daher, in solchen Fällen von der gesetzlichen Beschränkung der hypothekarischen Verschuldung der Bauergüter zu dispensiren.

Berlin, den 23ten Februar 1823.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister von Schuckmann.
